



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)
und
Antwort
der Landesregierung - Finanzministerium

Wahrung des Mindestabstandsgebotes bei der Besoldung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Durch die Einführung des Bürgergeldes und die Anhebung des Regelsatzes für die Sozialhilfe von 449 Euro auf 502 Euro zum 01.01.2023 besteht die Möglichkeit, dass das Mindestabstandsgebot¹ in den untersten Besoldungsgruppen der Landes- und Kommunalbeamt:innen in Schleswig-Holstein nicht eingehalten werden könnte. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurde mit der Einführung von Familienergänzungszuschlägen der Versuch unternommen, die Situation insbesondere für Beamt:innen mit mehr als zwei Kindern zu bereinigen.²

1. Wie viele Beamt:innen des Landes haben derzeit Anspruch auf Familienergänzungszuschlag?

¹ Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt, vgl. Bundesverfassungsgericht 2 BvL 4/18 vom 28.07.2020.

² Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern, Gesetz vom 24.03.2022 in Gesetz- und Verordnungsblatt 2022 Nr. 5 S. 309-318.

Antwort:

Im Auszahlungsmonat März 2023 gab es 107 Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1 und 2 SHBesG. Die Auszahlungsfälle nach § 45a Absatz 1 und 2 SHBesG schlüsseln sich wie folgt auf:

Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1 SHBesG für das erste und zweite Kind: 11 Auszahlungsfälle

Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2 SHBesG für dritte und weitere Kinder: 96 Auszahlungsfälle

Zusätzlich zu diesen 107 Auszahlungsfällen gab es im Auszahlungsmonat März 2023 einmalige Nachzahlungen nach § 45a Absatz 3 Satz 2 SHBesG in 5 Fällen.

2. Wie viele Anträge auf Familienergänzungszuschlag sind dem DLZP seit Verkündung des „Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ zugegangen? Wie ist der Bearbeitungsstand der Anträge? Wie viele sind positiv/negativ entschieden?

Antwort:

Die Gewährung des Familienergänzungszuschlags wird von Amts wegen geprüft, daher ist kein Antrag erforderlich. Damit über den Anspruch entschieden werden kann, ist die Mitwirkung der Anspruchsberechtigten durch die Abgabe einer ausgefüllten Erklärung erforderlich.

Seit der Einführung des Familienergänzungszuschlags sind für die Ansprüche nach § 45a Absatz 1 und 2 SHBesG insgesamt 198 Erklärungen eingegangen. In 54 Fällen bestand kein Anspruch, offene Fälle gibt es derzeit nicht. Die Differenz zwischen den 107 Auszahlungsfällen im Abrechnungsmonat März 2023 und der Gesamtzahl der eingegangenen Erklärungen entsteht dadurch, dass ein Teil der Ansprüche nur für einen begrenzten Zeitraum (vor dem Abrechnungsmonat März 2023) bestand.

Seit der Einführung des Familienergänzungszuschlags sind für Ansprüche auf einmalige Nachzahlungen gemäß § 45a Absatz 3 Satz 2 SHBesG insgesamt 182 Erklärungen eingegangen. In 27 Fällen bestand kein Anspruch, offene Fälle gibt es derzeit nicht.

3. Wurde die tatsächliche Wirkung der Familienergänzungszuschläge bereits evaluiert? Wenn ja: Was waren die Ergebnisse?

Antwort:

Die Wirkung der Familienzuschläge wird fortlaufend beobachtet. Anhand der unter den Antworten zu 1 und 2 dargestellten Fallzahlen wird die Annahme bestätigt, dass die Alleinverdienstannahme für Besoldungsempfänger, die in der Rechtsprechung als Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt wird, nicht mehr den Regelfall darstellt. Einen Anspruch auf Familienergänzungszuschlag haben weniger als 1 % der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richter.

4. Hat die Landesregierung im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes die Besoldungsstruktur der Landesbeamt:innen auf die Wahrung des Abstandsgebotes zur staatlichen Grundsicherung überprüft? Wenn ja: Was waren die Ergebnisse? Wenn nein, ist eine Überprüfung geplant?

Antwort:

Die Besoldungsstruktur der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter wird fortlaufend überprüft. Aufgrund der derzeitigen Datenunsicherheit für 2023 (u.a. zu Wohnkosten, Sozialtarifen, Bedarfe für Bildung und Teilhabe) sind sichere Aussagen zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots noch nicht möglich.

Aus der Einführung des Bürgergeldes könnte sich ggf. ein Anpassungsbedarf für die Besoldungsstruktur ergeben. Neben dem Mindestabstandsgebot sind aber auch die weiteren Prüfparameter zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. In die Prüfung einzubeziehen ist außerdem das noch in diesem Jahr zu erwartende Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder, das systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden soll. Zu beachten ist, dass die aufgrund der Übertragung der Tarifeinigung resultierende Erhöhung der Besoldung wiederum Rückwirkungen auf die Wahrung des Mindestabstandsgebot und die maßgebenden Familienergänzungszuschläge haben wird. Eine sofortige und damit isolierte Berücksichtigung der Wirkungen des Bürgergeldes im Rahmen eines zur Umsetzung erforderlichen eigenen Gesetzgebungsvorhabens könnte damit letztlich zu fehlerhaften Beträgen führen, die dann nachträglich wieder zu korrigieren wären. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich werden sämtliche für das Jahr 2023 relevante Daten vorliegen. Mit dieser Grundlage kann ein etwaiger Anpassungsbedarf der Besoldung wegen der Änderungen im Sozialrecht umfangreich dargestellt und angemessen begründet werden. Mit Blick auf die Dauer dieses zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens ist ggf. die rückwirkende Korrektur des Besoldungsrechts für das Jahr 2023 erforderlich.

5. Wenn Nachbesserungsbedarf an der Besoldungsstruktur festgestellt wurde: Auf welche Weise und mit welchem Zeitplan plant die Landesregierung, Abhilfe zu schaffen? In welcher Höhe würden hierdurch Mehrausgaben für den Landeshaushalt entstehen?

Antwort:

Vgl. Antwort zu 4.